

# E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
zH Mag. Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

ergeht per E-Mail:  
v@bka.gv.at  
in Kopie:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Name/Durchwahl:  
Mag. Eduard Paulus / 319  
  
Geschäftszahl:  
BWB/L-265/3  
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)  
  
Ihre Geschäftszahl:  
BKA-600.883/0046-V/8/2009

Wien, am 10.6.2009

## STELLUNGNAHME

### **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2009)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Die Bundeswettbewerbsbehörde dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Novelle des Bundesvergabegesetzes.
2. Grundsätzlich werden gegen die Änderungen im Sinne der vorliegenden Novelle keine Einwände erhoben.
3. Die Bundeswettbewerbsbehörde regt eine Klarstellung insofern an, als die Prüfungskompetenz der Auftraggeber und in weiterer Folge auch des Bundesvergabeamtes zu kartell- und wettbewerblichen Fragen nur auf das allernotwendigste Ausmaß beschränkt bleibt. Eine derartige Klarstellung betrifft insbesondere den Bereich der Bieter-/Arbeitsgemeinschaften.
4. Zur Übersichtlichkeit im Rechtsschutzverfahren wäre eine Vereinheitlichung sämtlicher Fristen, insbesondere eine Harmonisierung der Stillhaltefristen mit den Anfechtungsfristen sowie zwischen Oberschwellen- und Unterschwellenbereich

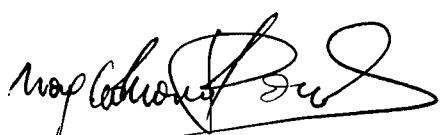
A-1020 Wien, Praterstraße 31  
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, [www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at)  
DVR: 2108335

durchzuführen. Eine Vereinheitlichung der Fristen trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei und erhöht insgesamt den Rechtsschutz.

5. Des Weiteren wären klarere Regelungen hinsichtlich des Informationsmanagements der Besitzer des Bundesvergabeamtes wünschenswert. So ist etwa die vollständige Übermittlung von Aktenteilen nicht sinnvoll, hingegen eine frühere und intensivere Einbindung der Besitzer wünschenswert.
6. Die Aufwertung des BVA im vorgeschlagenen Ausmaß wird auch im Hinblick auf die zusätzlichen Kompetenzen, wie die Prüfung von Direktvergaben und Verhängung von Geldbußen, unterstützt.
7. Zur Klarstellung und aus den Erwägungen, dass aus Sicht der EU-Kommission Geldbußen tatsächlich auch für Auftraggeber „spürbar“ sein sollen, wäre eine Präzisierung im § 334 Abs 8 letzter Satz vorzusehen: „Geldbußen fließen dem Bundesvergabeamt zum Zwecke des Ausbaues des vergabespezifischen Rechtsschutzes, insbesondere durch Aus- und Weiterbildung von Unternehmen und Auftraggebern, zu.“
8. Eine Kopie dieses Schreibens wird - wie gewünscht - dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post direkt und damit an die Adresse "[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)" übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Generaldirektor:



Mag. iur. Eduard Paulus